## Synopse

## KRB betr. Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts "Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie"

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???** 

Geändert: – Aufgehoben: –

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. Mai 2022; Vorlage Nr. 3417.2 (Laufnummer 16949)	[M10K1] Antrag der ad-hoc Kommission vom 16. August 2022; Vorlage Nr. 3417.3 (Laufnummer 17049)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» (KRB Dekarbonisierung)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
	beschliesst:
	I.
§ 1	
<sup>1</sup> Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» der Empa und des Tech Clusters Zug mit maximal 1,72 Millionen Franken an den direkten Kosten.	<sup>1</sup> Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» <del>der Empa und des Tech Clusters Zug-für den Projektteil Methan-Pyrolyse</del> mit maximal <del>1,722</del> Millionen Franken an den direkten Kosten. <u>Der Betrag geht an den Verein zur Dekarbonisierung der Industrie</u> .
<sup>2</sup> Der definitive Betrag errechnet sich an den effektiven Kosten dieses Projekts.	<sup>2</sup> Der definitive Betrag errechnet-Wird das Projekt frühzeitig abgebrochen oder betragen die Gesamtkosten weniger als 8 Millionen Franken, beteiligt sich der Kanton mit einem Viertel an den effektiven Kosten dieses Projektsdes Teilprojekts.

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. Mai 2022; Vorlage Nr. 3417.2 (Laufnummer 16949)	[M10K1] Antrag der ad-hoc Kommission vom 16. August 2022; Vorlage Nr. 3417.3 (Laufnummer 17049)
§ 2	
<sup>1</sup> Der Betrag wird gestaffelt auf das Jahr des Baubeginns und auf das Folgejahr im Verhältnis von ca. zwei Dritteln zu einem Drittel ausbezahlt.	<sup>1</sup> Der Betrag wird gestaffelt auf das Jahr des Baubeginns <u>des Demonstrators</u> und auf das Folgejahr im Verhältnis von ca. zwei Dritteln zu einem Drittel ausbezahlt.
<sup>2</sup> Sollte das Projekt frühzeitig abgebrochen werden, reduziert sich der Beitrag des Kantons Zug proportional zu den eingesparten Kosten.	<sup>2</sup> Gelöscht.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <u>111.1</u> ]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Die Präsidentin Esther Haas
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom